

Strafrecht für Polizeibeamte

Band 1: Grundlagen und Delikte gegen die Person

von

Dr. Holger Nimtz

Leitender Regierungsdirektor



Vorwort

Dieses Buch verfolgt das Ziel, den Bedürfnissen der Polizeistudenten/-schüler nach Systematik, Klarheit und Begrenzung des Stoffes gerecht zu werden, ohne praxisrelevante Bereiche zu ignorieren. Der Lernende soll in die Lage versetzt werden, strafrechtlich relevante Sachverhalte zu erkennen und folgerichtig zu beurteilen. Damit wird die notwendige Basis für das weitere polizeiliche Einschreiten gelegt.

Den Erläuterungen der Straftatbestände sind schematische Darstellungen nebst Definitionen vorangestellt. Dies gewährleistet einen schnellen Überblick für die polizeiliche Praxis und die Prüfungsvorbereitung. Ausgangspunkt der Darstellung ist der Standpunkt der Rechtsprechung. Wesentliche rechtswissenschaftliche Streitstände werden dargestellt, im Übrigen wird auf abweichende Meinungen verwiesen. Die zahlreichen Vertiefungshinweise erleichtern das Selbststudium. Sie dienen auch der wissenschaftlichen Erarbeitung und sind Hilfen für Seminar-/Projekt- und Thesarbeiten. Die Hinweise zu Übungsfällen und die Kontrollfragen ermöglichen eine stringente Lernkontrolle.

Gelungene Rechtsanwendung erfordert neben Kenntnis der Struktur und Systematik des Rechts in erster Linie Kenntnis des Gesetzes. Daher ist die stetige Kombination dieses Lehrbuches mit dem Gesetzestext für den Lernerfolg unabdingbar.

Der vorliegende Band wird ergänzt durch den Band 2, der Erläuterungen zu den übrigen polizeirelevanten Delikten enthält.

In die komplett überarbeitete 8. Auflage wurden die Gesetzesänderungen zur

- Erweiterung der Strafzumessungsgründe, § 46 StGB
- Halbierung des Umrechnungsmaßstabes für die Ersatzfreiheitsstrafe, § 43 StGB
- Erweiterungen der Bedrohung, § 241 StGB
- Erweiterung der Nachstellung, § 238 StGB
- Erweiterungen bei Beleidigung und übler Nachrede, §§ 185, 186 StGB und
- Erweiterungen des Sexualstrafrechtes

aufgenommen.

Lob, Kritik und Anregungen werden gerne entgegengenommen!

holger.nimtz@hspv.nrw.de

Köln, im März 2024

Dr. Holger Nimtz

1. Teil

Einführung

1 Strafrecht als Teil der Rechtswissenschaften

1.1 Begriff und Einordnung

1 Materielles und formelles Strafrecht

Strafrecht umfasst materielle und formelle Regelungen. Beim materiellen Strafrecht geht es um die Frage, welches Verhalten strafbar ist und welche (Rechts-)folge ein Verstoß gegen Strafrechtsnormen nach sich ziehen kann. Dabei kann Folge der Straftat nach dem dualistischen System einerseits eine Strafe, aber auch eine sogenannte Maßregel der Besserung und Sicherung sein. Das materielle Strafrecht zielt also ab auf die Straftatbestände und die möglichen Folgen von Verstößen.

Strafen sind in die Vergangenheit gerichtete Sanktionen auf begangenes Unrecht. Dazu zählen im Strafrecht gemäß §§ 38 ff. StGB Geld- und Freiheitsstrafen, aber auch das Fahrverbot, § 44 StGB. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind dagegen in die Zukunft gerichtete Reaktionen auf tatbestandsmäßiges, nicht zwingend schuldhaftes Verhalten. Hier geht es darum, die Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern zu schützen.¹

- 2 Das formelle Strafrecht enthält Regelungen, ob und auf welche Weise das rechtstaatliche Strafverfahren betrieben wird. Es dient somit der Verwirklichung des Strafanspruches des Staates, der sich aus dem materiellen Recht ergibt. Mithilfe des formellen Strafrechts wird das materielle Recht im Einzelfall verwirklicht.

Beispiel

T hat in einem Kaufhaus eine CD eingesteckt und damit den Kassenbereich durchquert, ohne die CD zu bezahlen. Als er vom Detektiv darauf angesprochen wird, kommt es zu einem Gerangel. T kann jedoch festgehalten werden. Die herbeigerufenen Polizeibeamten nehmen T vorläufig fest. Im weiteren Verlauf des Verfahrens werden durch Kriminalbeamte Zeugen vernommen, die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen T beim zuständigen Amtsgericht. Der Amtsrichter verurteilt T am Ende einer Gerichtsverhandlung zu einer Freiheitsstrafe.

Ob T sich nach rechtlichen Gesichtspunkten eines (räuberischen) Diebstahls (§§ 242, 252 StGB), einer Körperverletzung (§ 223 StGB), eines Hausfriedensbruches (§ 123 StGB) oder/und einer Nötigung (§ 240 StGB) strafbar gemacht hat, ist eine Frage des materiellen Rechts.

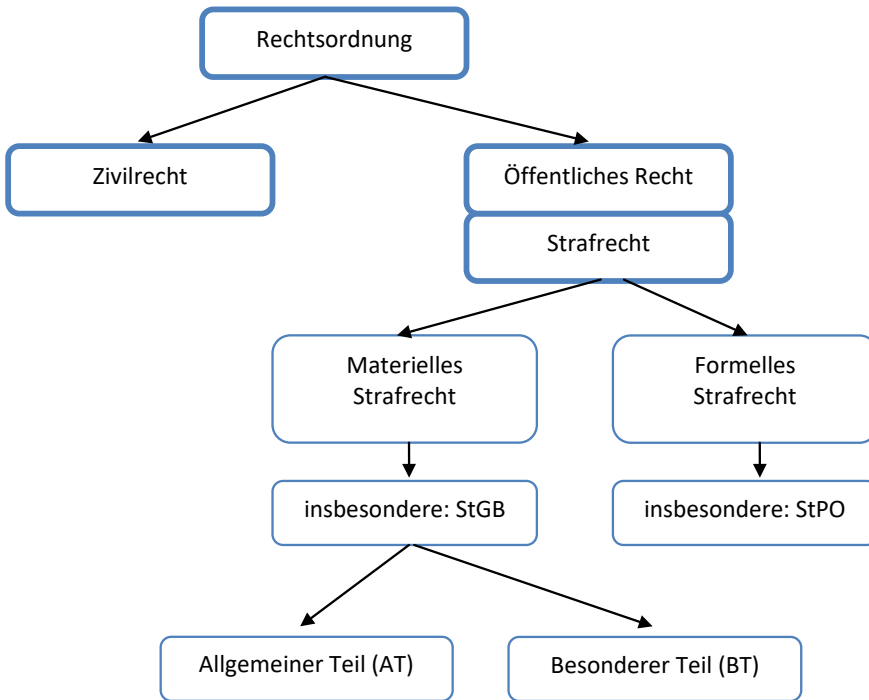
Die Regelungen über die vorläufige Festnahme (§ 127 i.V.m. § 112 StPO), Zeugenvernehmung (§ 163 Abs. 3 StPO), Anklageerhebung (§ 170 Abs. 1 StPO) und die Gerichtsverhandlung (§§ 226 ff. StPO) sind Bereiche des formellen Rechts.

Das materielle Strafrecht ist primär im Strafgesetzbuch, das formelle Strafrecht in der Strafprozessordnung niedergelegt. Gegenstand des Strafrechts (im engeren Sinne) ist das materielle Strafrecht.

1 Vgl. zum Rechtsfolgensystem Rn. 28 ff.

Systematisierung

Zur Systematisierung des Rechts bestehen verschiedene Modelle. Eine klassische Grobunterteilung orientiert sich an den beteiligten Rechtssubjekten: Privatrecht (= Zivilrecht) und öffentliches Recht. Durch Privatrecht wird das Verhältnis zwischen den Bürgern geregelt, das Öffentliche Recht regelt hingegen das Verhältnis von Bürgern zum Staat bzw. das innerstaatliche Verhältnis. Das Strafrecht regelt einen speziellen Bereich des Bürger-Staatsverhältnisses, nämlich die Durchsetzung des Strafanspruches des Staates. Strafrecht ist damit ein Teil des öffentlichen Rechts. Historisch hat es sich jedoch als eigenständiges Rechtsgebiet entwickelt.



Kriminalwissenschaften

Zu den Kriminalwissenschaften zählen alle Disziplinen, die sich primär mit kriminellem Verhalten von Menschen befassen.² Zu den nichtjuristischen Kriminalwissenschaften zählen Kriminalistik (Die Lehre von der Technik der Aufklärung von Verbrechen) und Kriminologie (Die Lehre vom Verbrechen). In Abgrenzung zu den nichtjuristischen Kriminalwissenschaften wird Strafrecht auch als juristische Kriminalwissenschaft verstanden. Die allgemeine Einteilung „Kriminalwissenschaften“ geht von dem Phänomen Kriminalität aus und grenzt die normativen juristischen Wissenschaften von den empirischen Wissenschaften ab.³

² Vgl. dazu auch Schwind Rn. 11.

³ Erfahrungswissenschaften wie Kriminologie und Kriminalistik.

5 1.2 Strafrechtliche Rechtsquellen

- **Aufsatz-Literatur:** Satzger JURA 2009, 759 (Der Einfluss der EMRK auf das deutsche Straf- und Strafprozessrecht – Grundlagen und wichtige Einzelprobleme); Walter JuS 2006, 967 (Einführung in das internationale Strafrecht); Dannecker JURA 2006, 95 und 173 (Materielles Strafrecht und EU); Kreß JA 2005, 220 (Strafrecht in der EU vor der Herausforderung durch OK und Terrorismus); Engelhart JURA 2004, 734 (Der Weg zum Völkerstrafgesetzbuch); Hecker, JA 2002 723 (Europäisches Strafrecht als Antwort auf transnationale Kriminalität); Schünemann GA 2002, 501 (Ein Gespenst geht um in Europa); Klip NSTZ 2000, 626 (Harmonisierung des Strafrechts in Europa); Eisele JA 2000, 896 (Einführung in das Europäische Strafrecht); Eisele JA 2000, 991 (Europäisches Strafrecht-Systematik des Rechtsgüterschutzes durch die Mitgliedstaaten).
- **Leitentscheidungen:** BVerfGE 113, 273 (Europäischer Haftbefehl).

6 EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention⁴ des Europarates vom 4.11.1950 hat in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes. Sie enthält einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten. In strafrechtlicher Hinsicht sind insbesondere verfahrensrechtliche Regelungen wie der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Art. 2 Abs. 2 EMRK) verankert.⁵ Seit 1998 kann jeder Einzelne gegen eine Verletzung seiner Rechte aus der Konvention Beschwerde führen. Materiell rechtliche Regelungen enthält die Menschenrechtskonvention nicht.

7 Völkerstrafrecht

Am 1.7.2002 trat das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes in Kraft, der Weltstrafgerichtshof als ständiges internationales Strafgericht nahm seine Arbeit in Den Haag auf. 139 Staaten unterzeichneten das Statut von Rom. U.a. USA, China, Israel und Irak lehnten bislang eine Unterzeichnung ab.

Der Strafgerichtshof ist zuständig für die anerkannten Völkerrechtsverbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Er kann jedoch nach eigener Prüfung die Verfolgung nur aufnehmen, wenn ein Mitgliedstaat diese nicht oder nicht ernsthaft betreibt. Durch das Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002, in Kraft getreten am 30.06.2002, wurde das Statut in das deutsche Strafrecht integriert, sodass die genannten Verbrechen auch in Deutschland – unabhängig vom Tatort – verfolgt werden können, vgl. § 1 VStGB.

8 Recht der Europäischen Union

Soweit transnationales Recht – wie etwa das Recht der Europäischen Gemeinschaft – strafrechtliche Belange regelt, geht es bundesdeutschen Regelungen vor, sobald es vom nationalen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt ist. Aber die Europäische Union hat selbst bisher keine ausdrückliche Befugnis, Strafgesetze zu erlassen.⁶ Jedoch sind seit dem Vertrag von Amsterdam im Jahre 1999 verstärkt Bemühungen um ein europäisches Strafrecht festzustellen. Strafrecht steht mitten in einem „dynamischen Prozess der Europäisierung“⁷. Ein europäisches Strafgesetzbuch – wie es häufig gefordert wird – existiert aber noch nicht.

4 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Konvention Nr. 005 des Europarates.

5 Vgl. dazu Grundprinzipien des Strafrechts Rn. 18 ff.

6 W-Beulke Rn. 77a.

7 W-Beulke Rn. 77b m.w.N.

Strafgesetzbuch

9

Strafrecht ist in erster Linie nationales Recht. Von ganz besonderer Bedeutung im materiellen Strafrecht ist das Strafgesetzbuch. Es gliedert sich in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil enthält Regelungen, die generell für alle Verstöße gegen strafrechtliche Verhaltensregeln gelten. Im Besonderen Teil sind einzelne Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, es werden einzelne Delikte beschrieben. Ausgangspunkt der Systematik ist das zu schützende Rechtsgut.

Beispiel

T erstach O, dabei war er erheblich alkoholisiert. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen T wegen Mordes zu bestrafen ist, bestimmt sich nach den Regeln des Besonderen Teils (vgl. §§ 212, 211 StGB). Ob und in welchem Umfang eine Strafmilderung aufgrund der Alkoholisierung in Frage kommt, bestimmt sich nach den Rechtsregeln des Allgemeinen Teils (vgl. §§ 20, 21 StGB).

Das Strafgesetzbuch gilt örtlich grundsätzlich nur in Deutschland, hat aber nach §§ 5 bis 7 StGB internationale Wirkung, wenn

- die Tat durch einen deutschen Staatsangehörigen begangen wurde und dies auch im Tatortland mit Strafe bedroht ist §§ 5, 7 StGB;
- sich die Tat gegen besondere inländische Rechtsgüter richtet, § 5 StGB;
- Deutsche Opfer einer Straftat werden, § 5 StGB;
- es um international geschützte Rechtsgüter geht, § 6 StGB.

In diesen Fällen kann auch eine Auslandstat in Deutschland verfolgt werden.

Strafrechtliche Nebengesetze

10

In einer Reihe von Verwaltungsgesetzen sind ebenfalls strafrechtliche Normen enthalten. Sie werden als strafrechtliche Nebengesetze bezeichnet. Darin werden Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes als Straftat geahndet. Diese Gesetze können sowohl Bundes- wie auch Landesrecht sein.

Beispiele

§§ 29-29a Betäubungsmittelgesetz (BtMG); § 37 ff. Waffengesetz (WaffG); § 27 Versammlungsgesetz NRW (VersG/NRW); §§ 21–22b Straßenverkehrsgesetz (StVG); § 18 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG/NRW).

Formelles Strafrecht

11

Das formelle Strafrecht ist primär in der Strafprozessordnung geregelt. Darüber hinaus bestehen Regeln über die Zuständigkeiten der Gerichte im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Für das Strafverfahren gegen Jugendliche (14–17 Jahre) und Heranwachsende (18–20 Jahre) gilt als spezielle Regelung das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Beispiel

Der 23-jährige T und der 17-jährige K begingen zusammen einen Tankstellenüberfall mittels Schusswaffe. Sie machten sich damit strafbar gemäß §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB (materielles Strafrecht). Das Strafverfahren gegen T bestimmt sich nach den Regelungen der Strafprozessordnung, für das Strafverfahren gegen K gilt vorrangig das Jugendgerichtsgesetz (formelles Strafrecht).

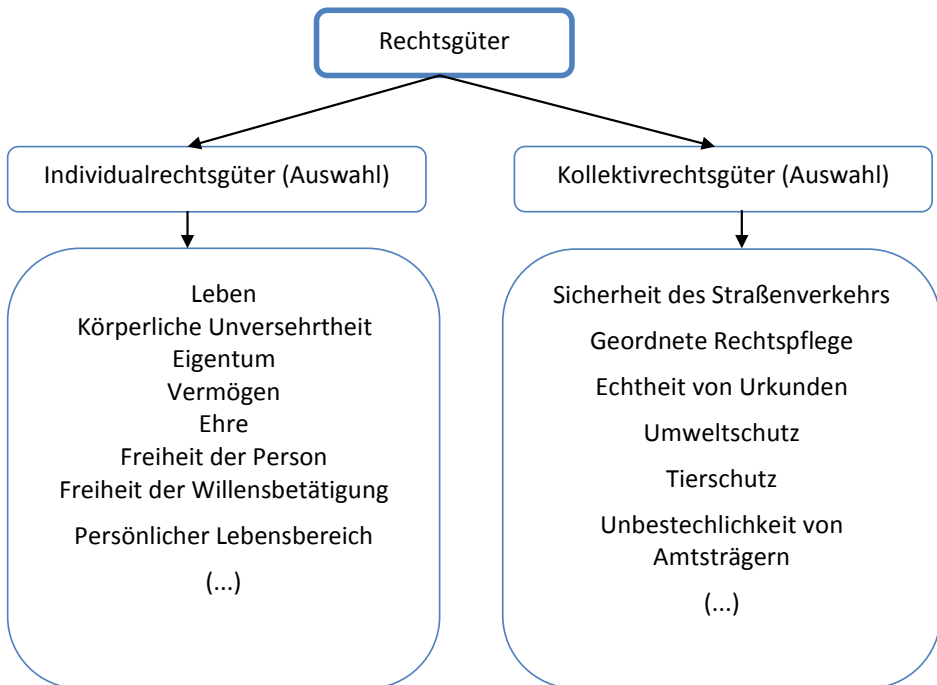
Weitere gesetzliche Regelungen über das Strafverfahren finden sich u.a. im Strafvollzugsgesetz (StVollzG), Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständige (ZuSEG), Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

1.3 Funktion des Strafrechts

- 12 • **Aufsatz-Literatur:** Maas NSTZ 2015, 305 (Wann darf der Staat strafen?); Hefendehl JA 2011, 401 (Der fragmentarische Charakter des Strafrechts); Kühl JA 2010, 833 (Der Umgang des Strafrechts mit Moral und Sitten); Rönna JuS 2009, 209 (Der strafrechtliche Rechtsgutsbegriff); Momsen/Rackow JA 2004, 336 (Straftheorien); Maultzsch JURA 2001, 85 (Hegels Rechtsphilosophie als Grundlage systemtheoretischer Strafbegründung); Ambos/Steiner JuS 2001, 9 (Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene); Neubacher JURA 2000, 514 (Materieller Verbrechensbegriff und Rechtsgutverletzung- Rechtsgüterlehre Birnbaums und die moderne Strafrechtsschule).
- **Leitentscheidungen:** BVerfGE 45,187 („Lebenslange Freiheitsstrafe“, Urteil vom 21.06.77, lebenslange Freiheitsstrafe für Mord; zu den Straftheorien); BVerfGE 96, 245 (ultima ratio strafrechtlicher Sanktion).

13 Rechtsgüterschutz

Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz. Als Rechtsgüter bezeichnet man die Lebensgüter, Sozialwerte und rechtlich anerkannten Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Gesellschaft Rechtsschutz genießen.⁸ Durch den Schutz von Individual- oder Gemeinschaftsgütern sollen gesellschaftliche Grundwerte gesichert und im Konfliktfall verteidigt werden. Sozial schädliche bzw. unerwünschte Verhaltensweisen sollen bekämpft werden. Damit hat das Strafrecht eine gesellschaftliche Ordnungs- und Schutzfunktion.



8 W-Beulke Rn. 6.

Der Ordnungszweck hat jedoch fragmentarischen Charakter. Das Strafrecht hat als Ultima Ratio nicht den Zweck, sämtliche unerwünschte Verhaltensweisen zu sanktionieren. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass der Zweck des Strafrechts (lediglich) darin besteht, besonders gefährliches und gemeinschädliches Verhalten zu sanktionieren.⁹ Weniger gravierende Rechtsverstöße stellen Verwaltungsunrecht dar und werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

14

Garantiefunktion

Strafrecht dient darüber hinaus jedoch auch dem Schutz der Beschuldigten. Denn nicht nur der Bürger ist gehalten, sich entsprechend der (Straf-) Gesetze konform zu verhalten. Auch der Staat darf nur solche Verhaltensweisen strafrechtlich verfolgen, die gesetzlich normiert sind. Damit dient das Strafrecht nicht nur dem Opferschutz, es ist vielmehr auch die „Magna Carta des Verbrechers“.¹⁰

15

Strafzweck

Nach den sogenannten absoluten (absolutus = losgelöst) Straftheorien ist die Strafe zweckfrei. Nach Immanuel Kant (1724–1804) und Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) als wichtigste Vertreter der absoluten Straftheorie, liegt der Grund des Strafens allein im Ausgleich des begangenen Unrechts, Strafe ist Vergeltung des Übels mit Übel.¹¹

16

Ganz überwiegend wird der Zweck der Strafe nach den relativen Straftheorien jedoch darin gesehen, eine Wiederholung der Straftat zu verhindern, hier steht also die Prävention im Vordergrund.¹² Dies kann in erster Linie durch die Einwirkung auf den Täter geschehen. Durch die Strafe soll der Täter abgeschreckt werden (negative Individualprävention), es soll ihm Gelegenheit zur Resozialisierung gegeben werden (positive Individualprävention). Durch die Bestrafung des Einzelnen wird jedoch auch mittelbar auf die Allgemeinheit eingewirkt. Denn die Bestrafung Einzelner schreckt auch andere vor Begehung von Straftaten ab (negative Generalprävention), bestätigt das Rechtsbewusstsein und kann der Verarbeitung von Rachegelüsten dienen (positive Generalprävention).

Nach heutiger Auffassung, bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht, wird eine Kombination der Zwecke zur Legitimation des Strafens herangezogen: „Das geltende Strafrecht und die Rechtsprechung der deutschen Gerichte folgen weitgehend der sogenannten Vereinigungstheorie, die – allerdings mit verschiedenen gesetzten Schwerpunkten – versucht, sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Dies hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zukommenden Gestaltungsfreiheit, einzelne Strafzwecke anzuerkennen, sie gegeneinander abzuwägen und miteinander abzustimmen. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Es hat als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet.“¹³

17

⁹ BVerfGE 96, 245; 45, 187, 253; 45, 272.

¹⁰ Von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2. Band, Berlin 1905, 80.

¹¹ Vergeltungstheorie; vgl. instruktiv: Informationen zur politischen Bildung, Heft 248, 1999.

¹² Namhafte Begründer: Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833) und Franz von Liszt (1851–1919).

¹³ BVerfG Urteil v. 21.6.1977, BvL 14/76.Vgl. auch BVerfGE 32, 98 (109).

2 Grundprinzipien des Strafrechts

- 18
- **Aufsatz-Literatur:** Ahlbrecht StV 2016, 257 (Unschuldig schuldig – zur Unschuldsvermutung in der EU); Satzger JURA 2016, 154 (Gesetzlichkeitsprinzip und Rechtfertigungsgründe); Pollähne StV 2015, 784 (Unmittelbarkeit, Unschuldsvermutung und – (anderweitig-)Unverzichtbares – wider den Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung –; Schlothauer StV 2015, 668 (Strafverfahren und Öffentlichkeit); Landau NSTz 2011, 537 (Strafrecht nach Lissabon); Trüg StV 2010, 528 (Quo curris, Strafverfahren? – Zum Verhältnis der objektiven Dimension der Beschleunigungsmaxime zur Wahrheitsfindung); Rönau/Soyka NSTz 2009, 12 (Bestimmtheitsgebot im Fall „Hoyzer“); Tepperwien NSTz 2009, 1 (Beschleunigungsgebot); Pommer JURA 2007, 662 (Legalitätsprinzip); Laue JURA 2005, 89 (Rechtsprechung des EuGH zum strafrechtlichen Beschleunigungsgebot); Satzger Jus 2004, 943 (Internationalisierung des Strafrechts als Herausforderung für den Bestimmtheitsgrundsatz).
 - **Leitentscheidungen:** EGMR StV 2016, 1 (Unschuldsvermutung nach Freispruch – mit Anm. Stuckenberg); EGMR StV 2011, 325 (Folterverbot im Strafverfahren – Fall Magnus Gäfgen); BGH StV 2010, 57 (Faires Verfahren und Fragerecht); BVerfG NSTz-RR 2009, 138 (zum Verstoß gegen das Analogieverbot bei § 113 Abs. 2 StGB); BVerfGE 20, 323 (zum Schuldprinzip); BVerfGE 90, 145 (zur Strafbarkeit des Konsums von Cannabisprodukten, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Strafrecht); BVerfGE 105, 135 (Bestimmtheitsgebot gilt auch bei der Strafandrohung, Nichtigkeit des § 43a StGB-Vermögensstrafe);

2.1 Das Gesetzlichkeitsprinzip

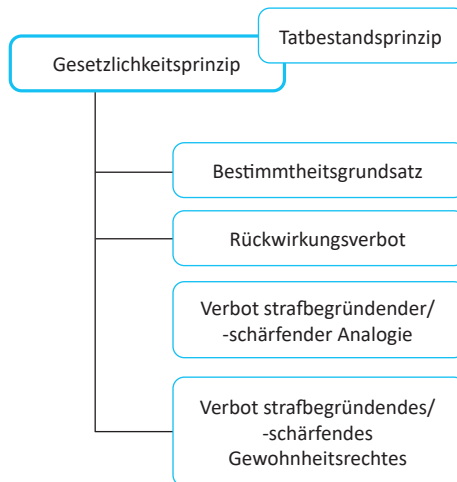
Nullum crimen, nulla poena sine lege (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz)

Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 7 Abs. 1 EMRK, § 1 StGB:

19 Inhalt

Eine Person darf nur bestraft werden, wenn ihr Verhalten einen gesetzlich umschriebenen Tatbestand erfüllt. Dieser in Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 7 Abs. 1 EMRK und § 1 StGB normierte Grundsatz dient der Einschränkung staatlicher Willkür. Er ist damit unabdingbarer Bestandteil in einem Rechtsstaat. So wird garantiert, dass der Bürger nicht mit unvorhergesehener Strafverfolgung überzogen wird. Daher spricht man auch von der „Garantiefunktion“. Daraus ergibt sich im Wesentlichen die Konsequenz, dass nur tatbestandsmäßiges Handeln strafbar ist (Tatbestandsprinzip).

Weitere Konsequenzen sind der Bestimmtheitsgrundsatz, das Rückwirkungsverbot, das Analogieverbot und das Verbot von strafscharfendem/-begründendem Gewohnheitsrecht.



Bestimmtheitsgrundsatz

20

Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz müssen Strafrechtsnormen klar inhaltlich konkretisiert sein. Für den Normadressaten muss klar sein, welche Verhaltensweise unter Strafe gestellt ist. Jeder soll vorhersehen können, welches Verhalten mit welcher Strafe bedroht ist, um sein Verhalten entsprechend einrichten zu können.¹⁴ Die Auslegung von Strafrechtsnormen hat die Grenze im hinreichend bestimmten Wortsinn.

Beispiel

Die Verurteilung wegen bloßer Sitzblockaden mit der Begründung, dies stelle Gewalt im Sinne von § 240 StGB (Nötigung) dar, ist wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot verfassungswidrig.¹⁵

Rückwirkungsverbot

21

Strafrechtsnormen gelten ab dem Zeitpunkt der Verkündung im Bundesgesetzblatt. Handlungen, die vor dieser Verkündung erfolgten, dürfen nicht zur Bestrafung führen.

Beispiel

Am 31.3.2007 wurde § 238 StGB zur Bekämpfung des Stalking im Bundesgesetzblatt verkündet. Nachstellungshandlungen eines Stalkers, die vor dem 31.3.2007 erfolgten, dürfen nicht nach § 238 StGB bestraft werden.

Analogieverbot

22

Analoge (= entsprechende) Anwendung von Normen ist insbesondere im Zivilrecht eine übliche juristische Methode. Darunter versteht man die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen damit nicht geregelten Fall. Voraussetzung dafür ist die Vergleichbarkeit der Interessenlage des nicht geregelten Falles mit derjenigen, die die Regelung schützen will. Strafrechtsnormen dürfen dagegen zu Lasten des Täters nicht entsprechend angewandt werden. Dies würde der Garantiefunktion des Strafrechts zuwiderlaufen. Die Auslegung des Tatbestandes ist nur soweit zulässig, bis die Wortlautgrenze noch nicht überschritten ist. Somit kommt der Auslegung von Straftatbeständen eine ganz besondere Bedeutung zu.

Beispiel

Gemäß § 248b StGB ist der unbefugte Gebrauch eines Fahrrads strafbar. Dies darf auf die unbefugte Ingebrauchnahme eines Kick-Boards nicht übertragen werden, auch wenn die Interessenlage – der Schutz vor unbefugter Gebrauchnahme eines Fortbewegungsmittels – gleich ist. Vom Wortsinn „Fahrrad“ ist „Kickboard“ nicht erfasst.

Gewohnheitsrecht

23

Unter Gewohnheitsrecht sind nicht kodifizierte Rechtsregeln zu verstehen. Sanktionen des Täters dürfen sich nicht auf gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsgrundsätze stützen.¹⁶ Daher wurde die gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsfigur der *actio libera in causa* (Handlungen oder Unterlassungen, deren Ursache frei gesetzt wurde) zur Bestrafung alkoholisierter Täter durch den Bundesgerichtshof als verfassungswidrig eingestuft.¹⁷

¹⁴ BGHSt 23, 171; BGHSt 37, 230.

¹⁵ BVerfGE 73, 257.

¹⁶ Vgl. BVerfG NJW 86, 1672.

¹⁷ BGHSt 41, 235; vgl. dazu im 2. Teil, 2.3 Schuld, Rn. 167 ff.